

*

„Personen in leitender Stellung und Angestellte“; alle Personen in leitender Stellung, Teilhaber und Angestellte finanzieller Unternehmen einschließlich Direktoren, Sachverständiger und Berater und anderer Personen, die als solche Rechte haben oder in Anspruch nehmen, gleichgültig, ob auf vertraglicher Grundlage oder nicht; alle Personen, die ermächtigt sind, für ein finanzielles Unternehmen zu zeichnen oder es sonstwie zu verpflichten, und alle Personen, die mit oder ohne Vergütung in beratender Eigenschaft tätig sind, werden in diesen Anweisungen als „Personen in leitender Stellung und Angestellte“ bezeichnet.

„Entlassen.“ — Eine Person sofort aus jedem finanziellen Unternehmen, jeder Finanzbehörde und jeder Stellung, die sie innehat, entlassen und ihren direkten oder indirekten Einfluß und ihre Mitwirkung beenden.

„Suspendieren.“ — Bis auf ausdrücklichen Widerruf der Suspendierung die Mitwirkung in den Angelegenheiten eines finanziellen Unternehmens oder einer Behörde oder den Genuß irgendeines Vorteils als deren Angestellte verbieten. Die Suspendierung wird durch die Militärregierung ausgesprochen und ist bis zur ausdrücklichen Widerrufung durch den zuständigen Offizier der Militärregierung bindend.

„Vorstand.“ — Das mit der Vertretung und Geschäftsführung betraute Organ.

Bei manchen deutschen finanziellen Unternehmen mögen die in diesen Anweisungen für bestimmte Stellungen gebrauchten Bezeichnungen nicht mit der deutschen Terminologie übereinstimmen; Entlassung, Suspendierung und Überprüfung sind jedoch auf Inhaber von Stellungen anzuwenden, die den in diesen Anweisungen erwähnten entsprechen.

„Fragebogen.“ — Öffentliche Sicherheit Fragebogenformular MG/PS/G/9 (letzte Fassung 15. Mai 1945).

Die EinzahU schließt die Mehrzahl ein, d. h., wenn angeordnet ist, daß der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates zu suspendieren ist und mehr als ein stellvertretender Vorsitzender vorhanden ist, dann sind alle zu suspendieren.

III. Ausfüllung und Ablieferung der Fragebogen

- (a) Jede Person in leitender Stellung und jeder Angestellte jedes finanziellen Unternehmens, die oder der noch keinen Fragebogen eingereicht hat, muß sich einen Fragebogen beschaffen, ihn ausfüllen und innerhalb drei (3) Tagen nach Erhalt dieser Anweisungen durch das Unternehmen oder die Zweigstelle den ausgefüllten Fragebogen abliefern. Jede Person in leitender Stellung oder jeder Angestellte, die oder der dies versäumt, wird sofort suspendiert, bis der Fragebogen ausgefüllt ist und die Überprüfung beendet ist.